

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leihinventar gültig ab 01.01.2019

1. Allgemeines

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ausschließliche Geschäftsgrundlage für Lieferungen und Leistungen der Event-Logistik der Brau Union Österreich AG. Entgegenstehenden AGBs wird widersprochen. Mündliche Abreden und Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Brau Union Österreich AG.

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete geschlechterspezifische Synonyme gelten für die weibliche und männliche Form gleichermaßen.

Diese Bedingungen finden auch sinngemäß Anwendung, wenn das Eventinventar dem Kunden ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt wird.

2. Eventinventar

Das Eventinventar steht dem Kunden bei Verfügbarkeit zum jeweilig geltenden Tarif zur Verfügung, dient ausschließlich der Vermarktung von Produkten der Brau Union Österreich AG und ist ausschließlich auf die Verwendung der selbigen dimensioniert. Bekleben des Eventinventars mit Preislisten, Werbungen des Kunden, Fremdmarkenlogos, etc. ist ausdrücklich verboten.

Die Dimensionen und Leistungen der Gerätschaften sind nach bestem Wissen und Gewissen erhoben, stellen jedoch keine zugesicherten Eigenschaften dar. Das Eventinventar ist gebraucht.

3. Servicepauschale

Die jeweils geltende Servicepauschale ist grundsätzlich der aktuellen Preisliste für Eventinventar zu entnehmen und jeweils für den in der Preisliste angegebenen Zeitraum. Die Servicepauschale beinhaltet die Zurverfügungstellung der Eventinventarien und die gewöhnliche Instandhaltung (beispielsweise Reinigung) der selbigen. Nicht enthalten in der Servicepauschale sind über die gewöhnliche Verunreinigung hinausgehende Reinigungen von Verschmutzungen, beispielsweise durch Einlagerung von Speisen, Bekleben, etc. und die Reparaturen von Beschädigungen, die beispielsweise durch missbräuchliche Verwendung entstanden sind, sowie der Transport. Dieser gilt ausschließlich für jeweils eine Anfahrt bei Lieferung bzw. Abholung.

Bei weiter benötigten Anfahrten durch Verschulden (bspw. Abwesenheit trotz Vereinbarung) des Kunden wird der tatsächliche Aufwand separat in Rechnung gestellt.

4. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit wird von der Brau Union Österreich AG festgelegt, wobei sie sich nach Möglichkeit an den Wünschen des Kunden orientieren wird. Die Brau Union Österreich AG behält sich das Recht vor, die Rückholung der Eventinventarien aus Dispositionsgründen zu verzögern. Diese durch die Brau Union Österreich AG verursachte Verzögerung bei der Rückholung wird beidseitig nicht in Rechnung gestellt. Bei Lieferung beginnt die Vertragslaufzeit mit Ankunft des Eventinventars beim Kunden und endet mit Rückholung durch die Brau Union Österreich AG oder einem ihrer Vertragsfrächter. Bei Abholung durch den Kunden beginnt die Mietzeit bei Abholung an der Rampe der jeweilig vereinbarten Niederlassung durch den Kunden und endet mit Rückgabe an der Rampe derselben Niederlassung. Für den Fall einer dem Kunden zuzurechnenden nicht rechtzeitigen Rückführung des Eventinventars behält sich die Brau Union Österreich AG die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor, wobei diese jedenfalls in Höhe der vereinbarten Miete verrechnet wird.

5. nachträgliche Verlängerung der Vertragslaufzeit

Eine nachträgliche Verlängerung der Vertragslaufzeit ist nur mit ausdrücklicher Bestätigung der Brau Union Österreich AG mindestens 48 Stunden vor Auslaufen derselben möglich. Stimmt die Brau Union Österreich AG einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verlängerung der Vertragslaufzeit nicht zu, hat der Kunde das Eventinventar zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt des Vertragsablaufs zurückzustellen.

6. Nachbestellung

Nachbestellungen auf Kundenwunsch werden zusätzlich mit einer Transportpauschale zum jeweils geltenden Transporttarif der Brau Union Österreich AG verrechnet.

7. Rückgabe, Bruch, Verlust

Die Brau Union Österreich AG ist stark bemüht, in Anlehnung an ihre Qualität am Getränkesektor dem Kunden auch entsprechend hochwertiges Eventinventar zu Verfügung zu stellen.

Die Rückgabe erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten des jeweiligen Event-Logistik Lagers der Brau Union Österreich AG. Das Eventinventar muss inklusive jeglichem Zubehör, bereitgestellter Verpackungen und Ladeträger wie ursprünglich verpackt retourniert bzw. am Lieferort in gelieferter Zusammenstellung auf festem Untergrund bereitgestellt werden – insbesondere Schlichtordnungen, etc. sind dabei einzuhalten. Die Abnahmekontrolle erfolgt grundsätzlich mit Vorbehalt – Gläser und nicht einsehbare Beschädigungen können im Nachhinein durch die Brau Union Österreich AG beanstandet und verrechnet werden – und findet bei der Abholung durch den Zustellfuhrpark oder einem Vertragsfrächter der Brau Union Österreich AG bzw. Rückgabe durch den Kunden statt. Exakte Bruch- und Verlustmengen werden somit erst bei der Überprüfung während der Reinigung ermittelt. Nach Wahl der Brau Union Österreich AG kann bei Bruch bzw. Verlust der Ersatz bzw. die Reparatur auf Rechnung des Kunden erfolgen, wobei im Sinne des Kunden die günstigere Variante gewählt wird. Für den Fall des Ersatzes wird der zum Zeitpunkt des Geschäftsfalls fällige Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Eventinventars in Rechnung gestellt.

Beschädigte, irreparable Eventinventarien (mit Ausnahme der Gläser) werden jeweils bis zum 15. des Folgemonats (ausgehend vom Rückgabedatum) im jeweiligen Lager der Brau Union Österreich AG zur Begutachtung bzw. Abholung aufbewahrt. Danach wird das beschädigte Eventinventar entsorgt.

Bei Schäden, die durch den Kunden verursacht wurden, behält sich die Brau Union Österreich AG vor, den Mietentgang bis zum Abschluss der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung zum jeweilig gültigen Tarif ohne etwaig vereinbarte Konditionen zu verrechnen.

Nicht zurückgegebenes, bereits in Rechnung gestelltes Eventinventar kann bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats der Verrechnung am jeweiligen Standort der Brau Union Österreich AG zurückgegeben werden, wobei der Kunde dieses Eventinventar auf eigene Kosten selbst zurückzustellen hat oder für die durch die Beauftragung der Brau Union Österreich AG entstandenen Kosten aufkommen muss.

8. Reinigung

Die zur Verfügung gestellten Eventinventarien sind möglichst sauber und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung mit dem jeweils gültigen Stundensatz der Brau Union Österreich AG verrechnet.

9. Transport

Im Falle der Lieferung besteht die Pflicht des Kunden – oder einer vom Kunden betrauten Person unter vorheriger Information und Vorlage eines Ausweises – der Anwesenheit zur Abnahme der geliehenen Eventinventarien. Mehrfachanfahrten bei Lieferung oder Abholung aufgrund von Abwesenheit des Kunden werden zum jeweils gültigen Transporttarif der Brau Union Österreich AG verrechnet. Für beide, Lieferung und Abholung durch die Brau Union Österreich AG oder

ihren Vertragsfrächter wird ein Zeitfenster (vormittags oder nachmittags) vereinbart, wobei auf Wunsch ein telefonischer Lieferaviso durchgeführt wird.

Die Anlieferung/Abholung von Leihinventar erfolgt auf festem, befahrbarem und ebenerdigem Untergrund. Abweichungen davon sind im Vorfeld zu buchen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Vorab vereinbarte Kundenabwesenheit wird auf dem Lieferschein mit „Kunde nicht anwesend“ vermerkt.

Bei Selbstabholung durch den Kunden hat das Eventinventar nach den geltenden Gesetzen der StVO schonend mit einem für das Eventinventar geeigneten Fahrzeug und den seitens der Brau Union Österreich AG bereitgestellten Lade- und Transporthilfen transportiert zu werden. Für jegliche Transportschäden bei Selbstabholung gilt die Haftung des Kunden. Die Brau Union Österreich AG behält sich das Recht vor, den Eigentransport (Selbstabholung) durch den Kunden zu verwehren, wenn das dafür verwendete Fahrzeug offensichtlich nicht den Anforderungen eines gesetzeskonformen Transports entspricht.

10. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang bei Lieferung erfolgt bei Abnahme (Unterzeichnung des Kunden des Lieferscheins). Wird Kundenabwesenheit vereinbart und ist dies auf dem Lieferschein mit dem Vermerk „Kunde nicht anwesend“ anstelle der Kundenunterschrift vermerkt, gilt der Gefahrenübergang nach dem Abstellen der Lieferung beim Kunden. Der Kunde vertraut dabei ausdrücklich auf Vollständigkeit der Lieferung und ist für etwaigen Schwund haftbar.

Der Gefahrenübergang bei Abholung durch den Kunden erfolgt an der Rampe des jeweiligen Standorts.

Bei Rückholung durch die Brau Union Österreich AG oder einem ihrer Vertragsfrächter erfolgt der Gefahrenübergang bei Abnahme vor Ort oder bei Retourstellung durch den Kunden an der Rampe.

11. Stornierung

Die Stornierung eines Auftrags kann grundsätzlich bei bis zu einer Palette Kommission drei Tage, bei über eine Palette hinausgehende Kommissionen bis zu vierzehn Tage vor Beginn der Vertragslaufzeit erfolgen. Stornierungen aufgrund höherer Gewalt werden gänzlich kostenfrei entgegengenommen. Bei sonstigen Stornierungen bis 72 Stunden, bzw. bei Kommissionen größer als eine Palette bis vierzehn Tage, vor Auslieferung/Abholung behält sich die Brau Union Österreich AG vor 50% der Miete, später 100% der Miete, zu verrechnen.

12. Haftungsausschluss

Der Kunde hat vor Verwendung des Eventinventars dieses auf seine volle Verwendungstauglichkeit zu prüfen. Fehlerhaftes Eventinventar darf nicht verwendet werden und ist der Brau Union Österreich AG sofort zu retournieren bzw. anzuzeigen. Wird der Kunde von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, hält der Kunde die Brau Union Österreich AG jedenfalls schad- und klaglos.

13. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet die überlassenen Sachen pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln und sie gegebenenfalls bewachen zu lassen. Er hat Gebrauchs-, Wartungs- und Pflegehinweise einzuhalten und sichert die Kenntnis – sowohl eigene, als auch der Erfüllungsgehilfen – im Umgang mit den Eventinventarien zu. Er hat sich bei Anlieferung/Abholung und Rückholung/Retourlieferung vom ordnungsgemäßen Zustand des Eventinventars zu überzeugen und Mängel unverzüglich der Brau Union Österreich AG anzuzeigen. Eine Überlassung an Dritte oder Verbringung außerhalb der Republik Österreich ist ohne vorherige Zustimmung der Brau Union Österreich AG untersagt. Der Kunde hat die Sache frei von Rechten Dritter zu halten.

14. Zahlungsbedingungen

Der Kunde, sofern eine laufende (mind. bereits 6 Monate andauernde) Geschäftsbeziehung mit hinterlegter Kundennummer besteht, zahlt nach den mit der Brau Union Österreich AG vereinbarten oder festgesetzten Zahlungskonditionen (entweder bar bei Erhalt oder im Zuge der Monatsrechnung). Bei Kunden ohne Kundennummer bzw. ohne laufende Geschäftsbeziehung ist die Miete bei Übernahme der Sache fällig. Die Brau Union Österreich AG behält sich im Zweifel die Einbehaltung einer entsprechenden Kautions als Sicherheit vor.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur nach vorheriger Absprache mit der Brau Union Österreich AG möglich.

15. Geltendes Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Republik Österreich. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der Brau Union Österreich AG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz, sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen Wohnsitz in Österreich unterhält. Der Kunde ist mit einer Speicherung seiner Daten für geschäftliche Zwecke einverstanden.

Linz, 01.01.2019